

# Verordnung

## über die Abfallgebühren der Stadt Feldkirch aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 12.12.2006 und 14.12.2010 (Abfallgebührenordnung)

Gemäß § 15 Abs. 3 Zif. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006, wird verordnet:

### § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Wohnungen sind Einrichtungen, die auf Grund ihrer Ausstattung und Einrichtung zur Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen.
- (2) „Ferienwohnungen“ sind Wohnungen, die auf Grund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.
- (3) „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (zB Schulen, Altersheime, Büros).
- (4) Unter „sonstige Abfallbesitzer“ fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden.

### § 2 Abfallgebühren

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
- (2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abfallgesetz und wird unterteilt in:
  - a) eine Grundgebühr
  - b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
  - c) eine Gebühr für sperrige Garten- und Parkabfälle
  - d) eine Gebühr für Sperrmüll

- e) eine Gebühr für Bauschutt
- f) eine Gebühr für Altreifen
- e) eine Gebühr für Bodenaushub.

(3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:

1. Grundgebühren:
  - a) Grundgebühr für Wohnungen
  - b) Grundgebühr für Ferienwohnungen
  - c) Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer.
2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren); das sind mengenabhängige Gebühren:
  - a) Sackgebühr für Bioabfall
  - b) Sackgebühr für Restabfall
  - c) Gebühr für Sperrmüll
  - d) Gebühr für die Entleerung von Bioabfalltonnen
  - e) Gebühr für die Entleerung von Restabfalltonnen
  - f) Gebühr für die Entleerung von Restabfallcontainern.
  - g) Gebühr für Holzabfall.

(4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können. Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten. Die „Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle“ für Sperrmüll, für sperrige Gartenabfälle und für Problemstoffe sowie Bauschutt und Altreifen dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

### **§ 3 Gebührenschildner**

- (1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.
- (2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mietern, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.

- (3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.
- (4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.
- (2) Die Grundgebühr für Wohnungen wird pro Jahr und Wohnungseinheit vorgeschrieben.
- (3) Die Grundgebühr für Ferienwohnungen wird pro Jahr und Wohnungseinheit vorgeschrieben.
- (4) Die Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer wird pro Jahr und Einrichtung bzw. Anlage oder Betrieb vorgeschrieben.

#### **§ 5 Gebühreneinhebung**

- (1) Die Grundgebühr, die Abfuhrgebühren für den Pflichtbezug an Abfallsäcken (für Restabfall oder Restabfall und Bioabfall) gemäß § 7 Abfallgebührenordnung und für die Entleerung von Tonnen und Containern wird jeweils für den Abrechnungszeitraum, der ein Kalenderjahr nicht übersteigen darf, abgerechnet. Auf diese Gebühren können monatliche Vorauszahlungen vorgeschrieben werden.
- (2) Die Gebühr für zusätzliche Säcke für Restabfälle und Bioabfälle sowie für Sperrmüll ist bei der Ausgabe der Säcke zu entrichten.
- (3) Die Gebühren für Sperrmüll von behandeltem und unbehandeltem Holz, für Gartenabfälle, Bauschutt, Altreifen und für Bodenaushub sind bei der Abgabe in der Annahmestelle zu entrichten. Werden solche Abfälle abgeholt, sind die Gebühren über eine schriftliche Mitteilung zu entrichten.

#### **§ 6 Ausnahmen zur Gebühreneinhebung**

Von der Gebührenschild ausgenommen sind unbewohnte Wohnungen und leerstehende Anlagen oder Einrichtungen.

## **§ 7**

### **Mindestabnahme und Ausgabe von Abfallsäcken**

- (1) Je Haushalt, Ferienwohnung oder „Sonstige Abfallbesitzer“ besteht eine Mindestabnahmepflicht von 240l Abfallsäcken je Kalenderjahr. Diese Mindestabnahmemenge kann wahlweise zur Gänze in Form von Restabfallsäcken bezogen werden (bei ganzjähriger Eigenkompostierung oder Sammlung über die Bioabfalltonne) oder in Form einer Splittung mit je 120l Bioabfallsäcken (15 Stk. 8l oder 8 Stk. 15l Säcken) und 120l Restabfallsäcken (6 Stk. 20l Säcken).
- (2) Sofern eine ordnungsgemäße Entsorgung der Restabfälle und Bioabfälle mit den in Abs. 1 vorgeschriebenen Mindestabnahmemengen nicht gewährleistet ist, sind zusätzliche Abfallsäcke zu beziehen. Die Ausgabe erfolgt bei der Bürgerservicestelle im Rathaus, im Wertstoffhof der Stadt Feldkirch oder an einer der Müllverkaufsstellen während der jeweils gültigen Öffnungszeiten.
- (3) In begründeten Einzelfällen können über entsprechende Ansuchen weitere Ausnahmen von der Mindestabnahmepflicht gewährt werden.

## **§ 8**

### **Ausnahmen von der Mindestabfuhrpflicht**

- (1) Von der Pflichtabnahme gemäß § 7 sind „Sonstige Abfallbesitzer“, die Ihre Restabfälle über Restabfalltonnen oder Restabfallcontainer entsorgen, ausgenommen.
- (2) Pflichtabfallsäcke, die aufgrund des Wegzuges in eine andere Gemeinde oder aus anderen nachweisbaren Gründen nicht verbraucht werden können, werden über Antrag des Abnahmepflichtigen zum festgelegten Tarif durch die Gemeinde/Stadt zurückgenommen.

## **§ 9**

### **Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt am 1.1. 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 18.12.2001, in der Fassung vom 17.12.2002, 16.12.2003, 14.12.2004, und 5.7.2005 außer Kraft.

Der Bürgermeister  
Mag Wilfried Berchtold

*IN DER FASSUNG VOM 14.12.2010  
IN KRAFT TRETEN MIT 01.01.2011*